

Anlage 2 Verpflichtungserklärung

Anlage 2 Antragsunterlagen

2.1 Verpflichtungs- und Einverständniserklärung im Rahmen der Kompetenzfeststellung für die Notifizierung eines EKVO-Laboratoriums

Die Untersuchungsstelle:

verpflichtet sich:

1. alle wesentlichen Veränderungen, die Voraussetzungen für die Notifizierung betreffen, insbesondere die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung des Betriebes und wesentliche Änderungen in der betrieblichen oder personellen Ausstattung unverzüglich der begutachtenden Stelle anzuzeigen,
2. die ihr übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit Ausnahme der der Notifizierungsstelle bekannt gegebenen Übertragung von Teilen der Untersuchungen oder Probenahmen an andere notifizierte Untersuchungsstellen, mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen,
3. die vorgeschriebenen Methoden und Verfahren einzuhalten (siehe Parameterkurzliste des HLNUG im Internet)
4. alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen AQS auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage der notifizierenden oder begutachtenden Stelle nachzuweisen,
5. alle Informationen, die in Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln,
6. die beauftragenden Behörden von jeglicher Haftung für die Tätigkeit des EKVO-Laboratoriums freizustellen,
7. eine Begehung durch Beauftragte der notifizierenden Stelle mit einem Betretungsrecht für alle Räume des EKVO-Laboratoriums jederzeit zuzulassen und auf Verlangen Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren,
8. die Kosten der Laborbegutachtung (innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens) zu übernehmen
9. die vom HLNUG vorgeschriebenen Messplätze zu benutzen (Anlage 4 Laborausstattung),
10. Anerkennungsvoraussetzungen und erteilte Auflagen im Anerkennungsbescheid zu erfüllen
11. an den vom HLNUG veranlassten Schulungskursen regelmäßig teilzunehmen,
12. Aufträge, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, nicht zu übernehmen
13. die Behörde nicht zu täuschen
14. nur mit vorheriger Zustimmung der Anerkennungsbehörde Teile der Untersuchungen durch Dritte untersuchen zu lassen
15. regelmäßig an den von der Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte veranlassten Ringversuchen beziehungsweise Vergleichsuntersuchungen zwischen verschiedenen Laboratorien teilzunehmen,

16. die von der Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Analysenqualität (AQS-Maßnahmen) vollständig durchzuführen und die zugehörige Dokumentation von Rohdaten und Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte vorzuhalten,

den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als EKVO-Laboratorium mit einer Mindestdeckungssumme von 250 000 Euro erbringt.¹

und erklärt:

a) sicherzustellen, dass die von ihr/ihm mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Personen:

- auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Untersuchung ordnungsgemäß durchführen,
- zuverlässig sind,
- hinsichtlich der Untersuchungstätigkeit unparteiisch und unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Untersuchungstätigkeit und anderen

Leistungen besteht, die das fachtechnische und / oder das analytische Gutachten beeinträchtigen könnten,

- durch Schulungen auf dem neuesten Stand gehalten werden,

b) dass die in meinem Laboratorium beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptberuflich beschäftigt sind,

c) die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen zu überwachen,

d) ein Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO 17025 zu unterhalten und durch qualifizierte Maßnahmen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) die Zuverlässigkeit der Analysenergebnisse sicher zu stellen

e) das Land Hessen und die anderen Ländern, in denen die Prüferinnen und Prüfer Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit als EKVO-Laboratorium freistellen²

f) dass sämtliche Anforderungen der Arbeitsschutzbehörde, der Baupolizei und Feuerwehr erfüllt sind.

Mir ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der o.g. Kriterien (siehe 2.1) die Anerkennung als EKVO-Laboratorium entzogen werden kann.

Unterschrift/en des Antragstellers/ der Antragstellerin	
	Unterschrift: _____
Ort, Datum	Name: (_____)

¹ Diese Verpflichtung gilt nicht für Organisationen des Landes Hessen oder anderer Bundesländer.

² Diese Erklärung gilt nicht für Organisationen des Landes Hessen.

2.2 Handelsregisterauszug und aktuelles Gesellschafterverzeichnis

Bitte aktuellen Auszug beifügen.

2.3 Haftpflichtversicherung mit Umweltbasis-Haftpflichtversicherung

Benötigt wird die Kopie einer Police, die den Einschuss der Umweltbasis-Haftpflichtversicherung explizit erwähnt.

2.4 Bericht der Arbeitsschutzbehörde

Erforderlich, falls Auflagen der Arbeitsschutzbehörde bestehen

2.5 Bericht der Baupolizei

Erforderlich, falls Auflagen der Baupolizei bestehen

2.6 Bericht der Feuerwehr

Erforderlich, falls Auflagen der Feuerwehr bestehen

2.7 Organigramm

Bitte aktuelles Organigramm beifügen.

2.8 Umgangsgenehmigung für ECD, falls erforderlich

Bitte aktuelle Genehmigung beifügen.

2.9 Anzeige bzw. Genehmigung für die Durchführung von Tierversuchen, falls erforderlich

Bitte aktuelle(s) Dokument(e) beifügen.

2.10 Gentechnische Genehmigung, falls erforderlich

Bitte aktuelle Genehmigung beifügen.

2.11 Erlaubnis für das Arbeiten mit Krankheitserregern, falls erforderlich

Bitte aktuelle Erlaubnis beifügen.

2.12 Erlaubnisbescheid (nur Laboratorien gemäß § 10 (4) 1 und 2)

Bitte aktuelle Erlaubnis beifügen.

2.14 Weitere Zulassungen des Labors

Im Rahmen des EKVO-Labor-Zulassungsverfahrens kann sich das HLNUG auf gleichwertige Notifizierungen, Anerkennungen bzw. Akkreditierungen der Fachbehörden anderer Bundesländer, des Bundes bzw. anderer Institutionen (z. B. von Akkreditierungsgesellschaften) stützen, wenn das Audit nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Das HLNUG empfiehlt dem Antragsteller entsprechende Angaben in die folgende Tabelle einzutragen, damit zusätzliche Prüfungen vermieden werden.

Ifd-Nr.	Bundesland Zulassungsbehörde Datum des Audits Notifizierung/Akkreditierung Aktenzeichen und Datum	Zulassung gilt gem. Gesetz: für Umweltmatrix/-bereich:
1		
2		
3		
4		
5		